



CHRISTOPH MOHR

GEBUNDENES ADELVERMÖGEN – SCHLOSS UND AUSSTATTUNG UNTER FIDEIKOMMISSABWICKLUNGSRECHT

Die Kollegen der Verwaltungen der Staatlichen Schlösser und Gärten entwickeln zwangsläufig ein anderes Verhältnis zu Schloß und Ausstattung als die Landesdenkmalpfleger, denn sie haben das bauliche Erbe des Feudalismus seiner ursprünglichen Funktionen entkleidet, sozusagen leblos übernommen, ohne Bewohner aber damit auch oft ohne die inneren Zusammenhänge zwischen Architektur, Ausstattung und Leben – und wenn sie auch nur auf der Grundlage eines anachronistischen Verharrens weiterbeständen.

Bei Bildungsfahrten zu englischen oder französischen Schlössern schätzen wir die Initiative und das Repertoire an Erhaltungsstrategien einer ebenso findigen wie standesbewußten alten oder neuen Bewohnerschaft, die die Erhaltung von Haus und Garten oft professionell betreibt und aus dem Kulturdenkmal selbst beträchtliche Einkünfte zu seiner Unterhaltung erwirtschaftet. Bei uns sind solche Beispiele aktiven Selbsteinsatzes und der Entwicklung unternehmerischer Strategien seltener anzutreffen, auch gibt es nicht die bewährten Möglichkeiten eines National Trust als letzte Rettung oder der zinslosen Revolving Funds zur langfristigen Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen.

Als Grundlage für die Erhaltung großer Häuser ist sicher einmal die felsenfeste Überzeugung und Ausdauer vonnöten, den Besitz der Familie erhalten und intakt an die nächste Generation weitergeben zu wollen. Dieser Wille, den Glanz und das Ansehen der Familie in Form des Besitzes fortzuwahren, ist prinzipiell vorhanden. Nur sind die Einkünfte, meist aus Land- und Forstwirtschaft, oft nicht mehr ausreichend, um den Bestand der Häuser und des Inventars zu sichern.

Manche der berechtigten Nachkommen sind in bürgerlichen Berufen tätig und in den Großstädten beschäftigt, die weitab von den Sitzen liegen. Diese werden zu Wochenend-Residenzen. Diese Art des Einkommens scheint oft nicht die schlechteste Lösung für den Besitz, denn damit verbunden ist auch meist das betriebswirtschaftliche Wissen, das heute nötig ist, ein großes Haus dauerhaft zu unterhalten.

Anders als in England sind hier aber nur wenige Eigentümer bereit und in der Lage, sich selbst als zum Inventar gehörig als »Ausstattungsstücke« im Interesse der dauernden Erhaltung des Kulturdenkmals zu verstehen. Zumindest in Hessen drängt sich der Eindruck auf, daß es da an Phantasie und Unternehmersinn mangelt, wo es um die Öffnung der Häuser und ihrer Ausstattung und um die Erschließung neuer Quellen für Einkünfte zur Unterhaltung des Erbes geht. Hatte der Schloßserverwalter den Gegen-

stand seiner Sorge und Pflege quasi »besenrein« aufgrund politischer Veränderungen übernommen, so waren die Familien der kleineren Herrschaften zwar rechtlich ihrer Macht ledig, spielten aber weiterhin zumindest eine gesellschaftlich-traditionsgeprägte Rolle innerhalb der lokalen Elite des ehemaligen Herrschaftsbereiches, und der Staat als Aufsichtsbehörde hatte dort von Anfang an nur die Rolle des zwangsläufig geduldeten Kontrolleurs der aufgrund der Sicherungsbeschlüsse gebundenen Familienvermögen.

Um den rechtlichen Charakter des gebundenen Adelsvermögens in Deutschland verständlich zu machen, muß ich Ihnen einen längeren Exkurs in die Geschichte eines Rechtsinstitutes zumuten, das Familienfideikommiß genannt wird.

»Die Rechtsnatur der Fideikommisse

Ein großer Teil des unter Denkmalschutz stehenden Adelsbesitzes, beispielsweise Burgen, Schlösser und Herrensitze, unterliegt über die Vorschriften des DSchG hinaus weiteren Einschränkungen aufgrund des Abwicklungsrechts der Familienfideikommisse. Dies gilt dann, wenn das denkmalswerte Grundeigentum und sein Zubehör zu einem Vermögen gehört, das früher aufgrund landesrechtlicher Vorschriften gebunden, d. h. der freien Verfügung des jeweiligen Eigentümers entzogen war.

Die gebräuchlichste Form dieses gebundenen Adelsvermögens war bis zum 19. Jahrhundert das sogenannte Familienfideikommiß, das sich sowohl im preußischen als auch im gemeinen Recht herausgebildet hat; daneben gab es noch weitere Rechtsformen gebundenen Vermögens wie Leben, Stammgüter, Familienstiftungen, Kondominate oder Hausvermögen. Hauptzweck eines Fideikommisses und ähnlicher Rechtsformen war es, eine Vermögensmasse auf Generationen hinaus einem Adelsgeschlecht zu erhalten, indem dem unmittelbaren Eigentümer die Verfügung über das Vermögen entzogen wurde. Insofern ähnelt das Fideikommiß einer (Familien-)Stiftung; im Gegensatz zu dieser war es aber keine eigene juristische Person, sondern stand im Eigentum des jeweiligen Besitzers. Tatsächlich hatte dieser Besitzer aber nur eine Art Nießbrauch am Fideikommißvermögen; das Recht, dieses Vermögen zu belasten oder zu veräußern stand nicht ihm, sondern – und auch dieser nur in eingeschränkter Form – der Familie zu. Die Familie hatte, wie das preußische Recht es folgerichtig ausdrückte, das »Obereigentum« (§ 72 II 4 ALR).

Auch im Todesfalle des Fideikommißeigentümers teilte das gebundene Vermögen nicht das Schicksal des sonstigen

(freien) Vermögens des Verstorbenen; das Fideikommiß fiel vielmehr nach den Regeln der Sukzessionsordnung der Stiftungsurkunde dem nächstberufenen Familienmitglied zu. Für diese Sukzessionsordnung bildeten sich verschiedene Typen heraus, insbesondere Seniorate (der jeweils Familienälteste wird Rechtsnachfolger, § 135 II 4 ALR), Majorate (der dem Stifter Nächstverwandte, unter mehreren gleich nahen Verwandten der Älteste, wird Rechtsnachfolger, § 145 II 4 ALR), Minorate (der dem Stifter Nächstverwandte, unter mehreren gleich nahen Verwandten der Jüngste, wird Rechtsnachfolger, § 146 II 4 ALR) und Primogenituren (der jeweils erstgeborene Sohn des letzten Besitzers wird Rechtsnachfolger, § 149 II 4 ALR).¹

Inhalt und Zweck dieses alten Rechtsinstitutes, das sich sowohl vom römischen als auch vom germanischen Recht herleitet, war es, den »splendor familiae et nominis« von Generation zu Generation aufrecht zu erhalten und der Familie ihre hervorragende wirtschaftliche, soziale und auch politische Stellung zu sichern. Deshalb mußten die Fideikommißgüter unveräußerlich, unbelastbar und unteilbar bleiben.

Ursprünglich forderte die germanisch-deutsche Rechtsauffassung gleiche Rechte für die Brüder, wie dies zu Beginn des »Parzival« von Wolfram von Eschenbach zum Ausdruck kommt, wo er die Primogenitur als »fremdiu zeche« bezeichnet:

*«Sie balten's noch, wie man es hielt,
wo welsches Recht galt oder gilt
– es kommt auch vor im deutschen Land,
das ist euch obnehin bekannt –:
wer Herr dort war der Lande,
der verfügte ohne Schande
– es ist die Wahrheit, glaubt es wohl! –,
daß der älteste Bruder haben soll
des Vaters ganzen Erteil.
Das war des Jüngerens Unheil,
wenn ihm der Tod das Recht verkehrt,
das Vaters Leben ihm gewährt.
Bisber war es gemeine,
jetzt herrscht nur noch der eine.»²*

Mit der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 reagierte zuerst der hohe Adel auf das vom römischen Recht seit dem Hochmittelalter vermittelte Prinzip der Realteilung, das eine Bedrohung des Familienerbes und der politischen Macht der großen europäischen Häuser darstellte. Damit wurde verfassungsrechtlich der Grundsatz der Unteilbarkeit der Reichskurfürstentümer besiegelt. Andere Territorialherren folgten diesem Vorbild; für den nicht fürstlichen niederen Adel mußten andere rechtliche Verfahren gefunden werden. Vorbild waren die spanischen Majorate, die, über die habsburgischen Lande vermittelt, die Quelle darstellten, aus denen im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland das moderne Familienfideikommiß entstand. Die Französische Revolution schaffte mit dem code civil dieses Sonderrecht 1792 ab, aber es kehrte unter Napoleon in privatrechtlicher Form wieder.

«Es war seit jeber eine demokratische Forderung, diese Relikte des Feudalismus aufzulösen und abzuschaffen; bereits der Entwurf der Reichsverfassung von 1849 forderte in § 170 die Auflösung der gebundenen Vermögen. Dennoch

blieben Familienfideikommissse und verwandte Institute im 19. Jahrhundert die am weitesten verbreitete Rechtsform des Grundadelsvermögens. Auch durch das am 1.1.1900 in Kraft getretene BGB sind die gebundenen Adelsvermögen nicht beseitigt worden; sie blieben vielmehr gemäß Art. 59 EGBGB weiter bestehen. Die Weimarer Reichsverfassung forderte in Art. 155 Abs. 2 Satz 2 wiederum, Fideikommissse und sonstige gebundene Vermögen aufzulösen; dennoch hielten sie sich auch in der Weimarer Zeit trotz einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen der Länder zäh am Leben. So erfolgte die Auflösung der gebundenen Adelsvermögen erst durch das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommissse (FidErlG) vom 6.7.1938 und durch die Durchführungsverordnung hierzu (DV FidErlG) vom 20.3.1939. Diese Rechtsvorschriften sind heute noch in Kraft; sie gelten als Landesrecht weiter (§ 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechtes vom 28.12.1950 – BGBl. I S. 820). Ihre Rechtsgültigkeit ist auch durch den Hessischen Landesgesetzgeber mehrfach bestätigt worden (vgl. AbwicklungsVO vom 22.7.1947, GVBl. S. 66; § 27 Nr. 5 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4.4.1966, GVBl. I S. 77). Trotz der sehr weitgehenden Einschränkungen des Eigentums steht das Fideikommißabwicklungsrecht auch mit Art. 14 GG in Einklang. Denn durch das Gesetz vom 6.7.1938 ist nicht ursprünglich freies Eigentum kraft obrigkeitlichen Eingriffs eingeschränkt und gebunden worden, sondern die Inhaber der betroffenen Vermögen wurden im Gegenteil von früher bestehenden Eigentumsbindungen unter dem Vorbehalt einzelner im Interesse der Allgemeinheit weiter bestehender Einschränkungen befreit.

Auch das Hessische Denkmalschutzgesetz hat – im Gegensatz zur Regelung in Baden-Württemberg (vgl. § 36 Abs. 2 DSchG Bad.-Württ.) – die Bestimmungen des FidErlG nicht aufgehoben (vgl. Amtl. Begr. 1974 S. 25 sowie Rdnr. 1 zu § 29 DSchG). Soweit eine Sache sowohl die Begriffsbestimmungen des § 2 (HDSchG) erfüllt als auch von einem Fideikommißauflösungsschein erfaßt ist, finden die Vorschriften des Denkmalschutzes und des Fideikommißabwicklungsrechts nebeneinander Anwendung; zur Beseitigung oder Änderung eines insofern doppelt geschützten Kulturdenkmals bedarf es daher sowohl der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (§ 16 DSchG) als auch der Genehmigungsbefugnis nach § 7 Abs. 1 DV FidErlG – in der Regel des Landesamtes für Denkmalpflege.

Schutzmaßnahmen im kulturellen Interesse

Das FidErlG bestimmt, daß alle Familienfideikommissse und sonstige gebundenen Vermögen mit dem 1.1.1939 erlöschen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) und freies Vermögen des letzten Besitzers werden (§ 2). Der Besitzer bleibt aber in der Verwaltung und Verfügung über dieses theoretisch freie Vermögen solange an die früheren Beschränkungen gebunden, bis ihm vom Fideikommißgericht ein sogenannter Fideikommißauflösungsschein erteilt wird (§ 11 Abs. 1 FidErlG). Das Fideikommißgericht darf nach § 11 Abs. 4 Satz 4 FidErlG derartige Auflösungsscheine nur erteilen, wenn es zuvor bestimmte Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit und zum Schutz der Erhaltung wertvollen Kulturguts getroffen hat (§ 6 FidErlG).

Bei der Ausgestaltung dieser Schutzmaßnahmen läßt das FidErlG und die DV FidErlG den Fideikommißgerichten

breiten Ermessungsspielraum; generelle Ausführungen über den tatsächlichen Umfang der Eigentumsbeschränkungen bei früher gebundenen Vermögen sind daher nur schwer möglich. In der Regel sind die Eigentümer der zu schützenden Kulturdenkmäler verpflichtet, die vom Auflösungsschein erfaßten Gegenstände ordnungsgemäß zu unterhalten; die Veräußerung oder Veränderung ist von der Zustimmung der Genehmigungsbehörde abhängig. Die Sicherung der angeordneten Maßnahmen erfolgt einmal dinglich durch die (von Amts wegen beantragte) Eintragung von Reallasten oder Sicherungshypotheken auf Grundstücken des Verpflichteten (§ 7 Abs. 5 DV FidErlG); ferner kann das Fideikommißgericht bei Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen den Eigentümer mit Geld- oder Haftstrafen (Erzwingungsstrafen) belegen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 FidErlG). Die im öffentlichen Interesse getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wirken auch gegenüber jedem Erwerber oder Besitzer des geschützten Kulturdenkmals (§ 7 Abs. 2 Satz 1 DV FidErlG); der gute Glaube rechtsgeschäftlicher Erwerber ist allerdings geschützt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DV FidErlG).

Verfahren der Fideikommißabwicklung

Die Durchführung des Fideikommißabwicklungsrechts ist, obwohl es sich um eine reine Verwaltungsaufgabe handelt, nach Art der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Justiz übertragen worden. Zuständig ist der Fideikommißsenat beim Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. mit Sitz in Kassel (§ 1 der AbwicklungsVO vom 23.7.1947). Entscheidungen des Fideikommißgerichtes unterliegen nicht der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung (vgl. § 4 AbwicklungsVO). Allerdings hat das Fideikommißgericht den Landeskonservator (jetzt: das Landesamt für Denkmalpflege Hessen) als Genehmigungsbehörde bestimmt und insofern die Aufgaben auf das Landesamt delegiert. Das Landesamt handelt hierbei im Auftrag des Fideikommißgerichtes. Seine Anordnungen unterliegen der Nachprüfung durch dieses Gericht. Gegen die Entscheidungen des Fideikommißgerichtes ist ein Rechtsmittelverfahren nicht vorgesehen (§ 4 AbwicklungsVO). Doch kann derjenige, der geltend macht, daß er durch einen Beschluß des Fideikommißgerichtes in einem Grundrecht – in Frage kommt insbesondere das Eigentumsrecht nach Artikel 14 GG – verletzt sei, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG).²

Die Hessische Abwicklungsverordnung von 1947 und das Bundesgesetz von 1950 schufen die Grundlage, das FidErlG von 1938 jetzt nach dem Krieg in die Praxis umzusetzen. Zwischen 1950 und 1952 ergingen die Sicherungsbeschlüsse des Fideikommißgerichtes in Kassel, mit denen 33 Familienfideikommisse aufgelöst und die Eigentümer verpflichtet wurden, die vom Auflösungsschein erfaßten unbeweglichen und beweglichen Kulturdenkmäler ordnungsgemäß zu unterhalten. Zur Finanzierung dieser Unterhaltung wurden jährliche Summen als Reallasten aus Grund- und Waldbesitz festgelegt.

Schon lange vor Erlaß des HDschG im Jahr 1974 wurde damit dem Landeskonservator die Fachaufsicht über die festen und beweglichen Kulturdenkmäler aus ehemaligem Familienfideikommiß übertragen. Die damals mit Siche-

rungsbeschlüssen belegten 33 Familienvermögen umfassen Kulturdenkmäler verschiedenster Art, wie Schlösser und Herrenhäuser mit Ausstattung und Assistenzbauten, Burgen- und Kirchenruinen, Waldgüter und Weingüter.

Auf Anordnung des Fideikommißgerichtes erfolgte in den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren die systematische Auflistung der Ausstattungen in Form von Listeninventaren durch den Landeskonservator, oft auf der Grundlage alter Inventarbücher, die in den Häusern vorhanden waren.

Anhand eines typischen Beispiels will ich versuchen, die denkmalpflegerischen Erfahrungen mit der Fideikommißabwicklung in den letzten 45 Jahren zu schildern.

Ein gräfliches Familienfideikommiß in Südhessen wurde mit Sicherungsbeschluß vom 14.9.1951 aufgehoben. Es umfaßt neben dem Hauptschloß mit 6 Gebäuden, einem Park mit Orangerie und Marstall mehrere Gärten, 4 Burgmannen- und Beamtenhäuser. Daneben gehört zu dem Besitz ein Jagdschloß mit Lustgarten und dessen architektonischer Ausstattung.

Zur Sicherung und Unterhaltung dieser Baulichkeiten wurde eine jährliche Reallast von DM 20000,- angesetzt, eine den Verhältnissen nach der Währungsreform angemessene Summe. Für die Pflege und Unterhaltung der Ausstattungen und Sammlung wurden DM 10000,- jährlich festgesetzt.

Das bewegliche Kulturgut des Hauses wird bestimmt durch eine systematisch angelegte Sammlung von Antiken, mittelalterlicher Kunst und Kunstgewerbe und Gegenstände der Jagd neben der üblichen Ausstattung an Mobiliar und Gemälden.

Die Sammlung umfaßt:

- 36 antike Portraits, Marmorbüsten und Standbilder,
- 28 antike Helme und Waffen,
- 36 Positionen antike Kleinplastik,
- 82 Positionen antike Vasen,
- 18 Positionen römische Fundstücke aus Limes-Grabungen,
- 19 mittelalterliche Grabplatten,
- 15 Positionen Glasgemälde, darunter Gläser des 13. und 14. Jahrhunderts,
- 15 spätgotische Bildwerke,
- 141 Rüstungen, Hieb- und Stichwaffen,
- 18 frühe Handfeuerwaffen,
- 22 Positionen Jagdwaffen und Jagdgeräte,
- 8 Positionen meisterlicher Jagdwaffen,
- 20 Positionen Pokale und Gläser,
- 24 Positionen Möbel, darunter viele komplette Garnituren,
- 63 Positionen Münzen und Medaillen,
- 26 Positionen Drechslerarbeiten aus Elfenbein,
- 72 kapitale Hirschgeweihe,
- 147 abnorme Hirschgeweihe,
- 536 kapitale und abnorme Rehgehörne und
- 24 Familienbildnisse.

Die Position 1 der Liste der Familienbildnisse »Graf Georg II, Brustbild auf Holz, Hans Baldung Grien, dat. 1532« ist in der Akte des Landesamtes handschriftlich durchgestrichen und mit dem handschriftlichen Vermerk versehen »an Oetker 1957 verkauft«.

Der rechtswidrige Verkauf des bedeutendsten und im Hinblick auf den Marktpreis wertvollsten Gemäldes der Sammlung wurde vom Fideikommißgericht mit Hinweis auf

die Aussichtslosigkeit, das Bild zurückführen zu können, trotz Insistierens des Landeskonservators nicht geahndet. Solche Vorgänge setzten natürlich Zeichen, die von manchem Standesgenossen richtig verstanden wurden und gleichzeitig die Machtlosigkeit der Kontrollbehörde, des Landeskonservators, unterstrichen.

Etwa zehn Jahre nach dem Verlust des Hans Baldung gelangten weitere Spitzenstücke der Sammlung, die hochbedeutenden Glasmalereien des frühen 14. Jahrhunderts aus dem Chor der Dominikanerkirche in Wimpfen, zum Verkauf, die zuletzt in die Fenster des Rittersaals eingebaut waren. Glücklicher Erwerber war diesmal eine öffentliche Institution, das Württembergische Landesmuseum in Stuttgart. In den Akten tritt der Vertreter der Denkmalpflege als sprichwörtliche Dr. Bedauerlich auf, der vergeblich versucht, das Hessische Landesmuseum in Darmstadt als Kaufinteressent zu gewinnen, als sei dies der denkmalpflegerisch günstigere Museumsstandort.

Den nachträglichen Protest des Landesamtes beantwortete der Graf mit standesgemäßem Selbstbewußtsein: »... Zu dem Verkauf als solchem mußte ich mich leider entschließen, da, wie Sie sicher wissen, die Ertragslage in der Forstwirtschaft inzwischen eine katastrophale geworden ist. Alle Lasten, wie sie aus der Verwaltung eines solchen Vermögens heutzutage resultieren, sind im wesentlichen aus den Erträgen der Forstwirtschaft zu bestreiten. Die fühlbar gestiegenen Löhne und die im gleichen Zeitpunkt fühlbar abgesunkenen Holzpreise machten Eingriffe in die Substanz nicht nur bei mir, sondern auch bei anderen Standesherrschaften notwendig. Im Interesse der Erhaltung des Ganzen war ich also gezwungen, von dem sehr vorteilhaften Angebot des Württembergischen Landesmuseums Gebrauch zu machen.« Das Schreiben schließt mit einer Bemerkung, bei der man davon ausgehen muß, daß der Graf die Rechtslage immer noch nicht begriffen hatte, oder, daß er ganz einfach darauf piff: »Ich vermag auch heute keine bindende Erklärung darüber abzugeben, in der Zukunft keine Kunstgegenstände mehr veräußern zu müssen.« Dies geschah 1968.

Bei der Durchsicht der Akten drängt sich der Eindruck auf, daß die damaligen Kollegen ihre Arbeitskapazität in erster Linie der Erhaltung der Baulichkeiten widmeten, was angesichts der Handvoll Mitarbeiter des Landesamtes in den fünfziger und sechziger Jahren verständlich ist und hier mit mehr Erfolg tätig waren, als bei der Überwachung der Inventare, die ja zeitintensive, der Museumsarbeit verwandte Tätigkeit an den Objekten voraussetzt.

Waren es in dieser südhessischen Grafschaft zuerst Kunstgegenstände, die entgegen dem Sicherungsbeschluß des Fideikommißgerichtes veräußert wurden, so ging es in den frühen siebziger Jahren um den Verkauf des Lustgartens an eine Investorengesellschaft mit dem Ziel einer bis zu neungeschossigen Bebauung. Auch hier wurden wiederum das Landesamt für Denkmalpflege umgangen bzw. durch Verkauf vollendete Tatsachen geschaffen.

Durch den Widerstand einer engagierten Öffentlichkeit und das zwei Jahre später folgende Denkmalschutzgesetz wurden dem Projekt nach langen und komplizierten Auseinandersetzungen verschiedene Steine in den Weg gelegt, so daß der Investor schließlich absprang und den Verkäufer wegen Verschweigens der Genehmigungspflicht zur Veräußerung der Grundstücke in Regreß nahm. Zur Abrun-

dung dieser Fallstudie ist zu bemerken, daß der Besitzer mit dem Versuch, den Sicherungsbeschluß über das Familienvermögen durch das Oberlandesgericht aufheben zu lassen, gescheitert ist. Eine Verfassungsklage wegen Verletzung des Eigentumsrechts nach § 14 GG hatte er angestrengt, aber nicht zu Ende geführt.

Auch ein jüngerer Versuch, die Sammlungen dem Land Hessen zu verkaufen, das dem Kauf nicht abgeneigt war, scheiterte an der zu hohen Preisforderung des Grafen. Aus dem anhaltenden, hartnäckigen Zuwiderhandeln des Besitzers spricht ein grundsätzliches Unverständnis der Rechtsnatur der Fideikommission und der historischen Bedingtheit der jetzigen Regelung.

Zu Beginn der achtziger Jahre wurde die Sammlung vom Landesamt für Denkmalpflege auf Vollständigkeit überprüft. Für diese Tätigkeit gibt es keinen festen Bearbeiter am Landesamt. Die Arbeit wurde bezeichnenderweise von einem Volontär des Landesamtes und dem Bezirkskonservator durchgeführt, die mehrere Wochen vor Ort beschäftigt waren. Für die Heißwaffen wurde im Werkvertrag ein pensionierter Postbeamter gewonnen, der als Kenner der Materie gilt.

Der Schwund der Listen, die den Sicherungsbeschlüssen der Zeit um 1950 zugrunde lagen, beruht nicht immer, wie in dem vorgeführten Beispiel, auf ungemeldeten und ungenehmigten Verkäufen. Ein weiterer Grund liegt in den oft ungenügenden Sicherungsmaßnahmen des beweglichen Kulturguts, das manchmal verstreut in schwer zu sichernden Bauteilen untergebracht ist. Effektive Sicherungsanlagen z. B. an historischen Fenstern sind problematisch und in der Regel auch nicht finanzierbar. Deshalb ist das Diebstahlproblem ein dauernder Begleiter der Arbeit, es gibt kaum ein Haus, das davon nicht heimgesucht worden wäre, sei es durch gezielte Einbrüche, sei es durch den schnellen Griff bei Führungen. Ein weiterer Grund der manchmal aussichtslos erscheinenden Nicht-Auffindbarkeit von Gegenständen resultiert aus Umstellungen und Neuarrangements durch die Besitzer. Die Dinge sind dann nicht verschwunden, sondern nur in der Abfolge der Räume und Salons, die zum Teil bewohnt werden, verstellt. Da den Listen von 1950 nur knappe Beschreibungen, aber keine Photos beigegeben sind, ist die Identifizierung bei ähnlichen Stücken manchmal nicht möglich. All diese Fehlerquellen zusammengenommen ergeben eine sehr unsichere Ausgangslage zur Überprüfung und konservatorischen Betreuung.

Seit Beginn der achtziger Jahre fordert das Fideikommißgericht das Landesamt nun zu turnusmäßigen Überprüfungen der wichtigsten Sammlungen auf, eine richtige Forderung, der das Landesamt allerdings nur mühsam unter Zuhilfenahme auswärtiger, freier Kräfte nachkommen kann. Diese Inventarisierungstätigkeit wird vom Landesamt finanziert und betreut, wobei den Eigentümern eine finanzielle Beteiligung an den Kosten im eigenen Interesse meist abgerungen werden muß.

Diese aktuelle Erfassung und Überprüfung der alten Listen mit neu angelegter Photodokumentation, knappen, charakterisierenden Texten und Standortbestimmung ist jüngst im Falle eines fürstlichen Familienfideikommisses in Oberhessen abgeschlossen worden. Zwei Kunsthistorikerinnen und eine Photographin haben die Arbeit in drei Mo-

naten bewältigt, der Ausdruck der Liste umfaßt immerhin 160 engbeschriebene Seiten.

Da es sich bei der Überprüfung des beweglichen Kulturguts der Fideikommission um eine dauernde, regelmäßige Aufgabe handelt, wäre eine feste Einstellung dieser Leistung in den Stellenplan des Landesamtes sinnvoll, auch im Hinblick auf fachliche Spezifizierung und Kontinuität. Aber solche Wünsche wagen wir im Augenblick nicht auszusprechen, nachdem der Landesrechnungshof bei einer jüngsten Rationalisierungsüberprüfung des Landesamtes allen Ernstes vorgeschlagen hat, die Abteilung Inventarisierung überhaupt einzusparen und durch freie Mitarbeiter im Werkvertrag zu ersetzen.

Die inventarisatorische, konservatorische und restauratorische Betreuung der Bestände der mehr als dreißig Fideikommissionen in Hessen ist neben dem denkmalpflegerischen Alltagsgeschäft, das die Kräfte voll in Anspruch nimmt, eine dauernde Aufgabe, die z. Zt. nur notdürftig betrieben werden kann.

Die Fragestellung der Tagung nach der Behandlung der Kulturdenkmäler und ihrer beweglichen Ausstattung, in unserem Fall unter Fideikommisabwicklungsrecht, im Hin-

das entsprechende Einfühlungsvermögen besitzt, Altersspuren an den Objekten zu erhalten und zurückhaltend und sparsam zu erneuern. Auch verfügt er in der Regel über genug ungenutzten historischen Raum, wodurch Neubaugewünsche erst gar nicht aufkommen. Hier decken sich die Vorstellungen der Eigentümer mit den Zielen der Denkmalpflege.

Die Finanzierung der baulichdenkmalpflegerischen Maßnahmen ist aus den Sicherungssummen der Reallasten von 1950, in dem geschilderten Fall DM 20000,- jährlich, nicht mehr zu decken. Die Sicherung der Reallasten wurde in den fünfziger und sechziger Jahren zugunsten des Siedlungsbaus und Straßenbaus durch Freigabe von Land aufgeweicht und die einmal festgesetzten Summen wurden seltsamerweise der Geldentwertung und dem Bauindex nie mehr angeglichen. Mit dem Ansteigen des Zuwendungssatzes des Landesamtes seit den siebziger und achtziger Jahren wurden dann auch Maßnahmen an fideikommissgeschützten Kulturdenkmälern mit nicht unbedeutlichen Mitteln mitfinanziert. Im Gegensatz zu dem ursprünglichen Sinn der Unterhaltung der Fideikommission aus den Reallasten ist schließlich doch der Staat und damit der Steuerzah-



Erbach, Hirschgalerie des Schlosses (um 1900): 72 kapitale Hirschgeweihe, 147 abnorme Hirschgeweihe, 563 kapitale und abnorme Rehgebörne

blick auf Vermittlung und Erfüllung zeitgemäßer ausstellungstechnischer und museologischer Anforderungen, kann derzeit überhaupt nicht beantwortet werden.

Die Erhaltung und Pflege der ortsfesten baulichen Bestandteile der Fideikommission ist im Prinzip nach den gleichen Kriterien, die die Denkmalpflege auch an nicht durch Fideikommissrecht gebundene Kulturdenkmäler anlegt, in den letzten fünfundvierzig Jahren einigermaßen erfolgreich durchgeführt worden. Größere Verluste sind in diesem Zusammenhang nicht zu beklagen, was für die allgemeine Denkmalpflege nicht immer gilt. Dabei kommt der staatlichen Denkmalpflege entgegen, daß der Denkmaleigentümer von Stand beharrend an dem Bestand an Baulichkeiten, der greifbaren Substanz des *„splendor familiae et nominis“*, festzuhalten versucht und manchmal auch

ler in die Verantwortung zur Unterhaltung gebundenen Adelsvermögens gezogen worden.

Wenn es im Untertitel einer juristischen Habilitationsschrift über Fideikommissrecht heißt *„Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes“*, so haben wir die Erfahrung gemacht, daß dieses Absterben einem anhaltender Totenkampf gleicht, der noch lange nicht bei seinem Ende angekommen ist.

ANMERKUNGEN:

- 1 Dörfeld/Viebrock, *Hessisches Denkmalschutzrecht*, 2. Aufl., Mainz-Kostheim 1991, S. 9 f.
- 2 Zit. nach Jörn Eckert, *Der Kampf um die Fideikommission in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1992, S. 57.
- 3 Dörfeld/Viebrock, a. a. O., S. 10 f.